

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

(Kontrollkoordinationsverordnung, VKKL)

vom ... (Entwurf zur Anhörung)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹,
auf Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²,
auf Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³,
auf die Artikel 177, 181 Absatz 1^{bis}, 185 Absätze 5 und 6 des Landwirtschafts-
gesetzes vom 29. April 1998⁴ und
auf Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁶;
- b. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁷;
- c. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁸;
- d. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁹;
- e. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007¹⁰;
- f. Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹;
- g. Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹²;
- h. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion¹³;
- i. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010¹⁴;
- j. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁵;

- 1 **SR 455.1**
- 2 **SR 812.21**
- 3 **SR 817.0**
- 4 **SR 910.1**
- 5 **SR 916.40**
- 6 **SR 455.1**
- 7 **SR 812.212.27**
- 8 **SR 814.201**
- 9 **SR 910.13**
- 10 **SR 910.133**
- 11 **SR 910.17**
- 12 **SR 910.18**
- 13 **SR 916.020**
- 14 **SR 916.351.0**
- 15 **SR 916.401**

- k. TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹⁶;
- l. Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007¹⁷.

² Sie gilt für Kontrollen:

- a. auf Betrieben, die nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über die Primärproduktion registriert sind;
- b. der Aufzucht, des Anbaus, der Erzeugung und des Erntens von Primärprodukten;
- c. der Haltung, der Aufzucht und des Melkens landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten.

Art. 2 Kontrollfrequenz und Kontrollkoordination

¹ Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 muss auf jedem Betrieb und auf jeder Produktionsstätte bei jedem Produktionsbereich mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 mittels Grundkontrollen kontrolliert werden.

² Die Kantone müssen die Grundkontrollen nach Absatz 1 so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr, Biobetriebe nicht mehr als zweimal pro Jahr kontrolliert werden.

³ Basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Die Kantone sorgen dafür, dass diese jährlich auf mindestens 2 Prozent der Betriebe durchgeführt werden.

⁴ Zur Beurteilung der Risiken der einzelnen Betriebe werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Mängel in den vorangehenden Kontrollen;
- b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;
- c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;
- d. ausserordentliche Ereignisse wie Krankheiten oder Seuchen;
- e. Anforderungen, die einen bestimmten Kontrollzeitpunkt verlangen.

⁵ Die zuständigen Bundesämter können weitere Bestimmungen betreffend Risikokriterien erlassen.

⁶ Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften oder mit weniger als drei Grossvieheinheiten, sowie für Fischhaltungen und Bienenhaltungen. Die Kantone bestimmen mit welcher Frequenz die Einhaltung der Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 auf diesen Betrieben kontrolliert wird. Diese spezielle Regelung gilt nicht für die Kontrollen gemäss der Bio-Verordnung.

¹⁶ SR 916.404

¹⁷ SR 916.310

Art. 3 Kontrollqualität und -anerkennung

¹ Privatrechtliche Kontrollstellen müssen für ihre Tätigkeit nach Artikel 1, mit Ausnahme von Buchstabe g, nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020¹⁸ «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁹ akkreditiert sein.

² Die zuständigen Behörden überprüfen die Auftrags erledigung der von ihnen mittels einer Leistungsvereinbarung beigezogenen privatrechtlichen Kontrollstellen.

³ Die Vollzugsorgane melden Mängel ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den dafür zuständigen Stellen.

Art. 4 Aufgaben der Kantone

¹ Der Kanton bezeichnet eine Koordinationsstelle für die Kontrollen.

² Die Koordinationsstelle bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und aufgrund der Vorgaben nach Artikel 2 die durchzuführenden Kontrollen. Sie führt eine Liste der für den Vollzug der Kontrollen verantwortlichen Vollzugsorgane.

³ Die Kantone sind für die Erfassung der Kontrolldaten, der Kontrollergebnisse, der verhängten Verwaltungsmassnahmen sowie der Daten zur Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen in einem vom Bund unter Mitwirkung der Kantone betriebenen umfassenden, standardisierten und gemeinsamen Informationssystem verantwortlich.

Art. 5 Aufgaben des Bundes

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft unterstützt und überwacht die Umsetzung dieser Verordnung in Koordination mit dem Bundesamt für Veterinärwesen, dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Gesundheit und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.

² Der Bund stellt mit Einverständnis des Bewirtschafters die Daten von öffentlichen Kontrollen für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung.

³ Der Bund legt die Anforderungen an Inhalt, Betrieb und Qualität des Informationssystems gemäss Artikel 4 Absatz 3 fest und regelt die Bedingungen für den Zugang und die Verwendung. Er betreibt das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007²⁰ wird aufgehoben.

¹⁸ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), verkauf@snv.ch bezogen werden.

¹⁹ SR **946.512**

²⁰ AS **2007** 6167, **2008** 5871, **2010** 5019

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1)

Maximaler Abstand der Grundkontrollen

Verordnung	Maximaler Abstand der Grundkontrollen
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ²¹	4 Jahre
Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 ²²	4 Jahre
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ²³	4 Jahre
Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 ²⁴ : Strukturdaten (mindestens eine Stichprobe von Parzellen und Tiere), ökologischen Leistungsnachweis, extensive Produktion von Getreide und Raps, Ethoprogramme	4 Jahre
Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 ²⁵ : biologischer Landbau	1 Jahr (gemäss Art. 30 der Bio-Verordnung)
Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007 ²⁶	12 Jahre
Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998 ²⁷	4 Jahre
Verordnung vom 23. November 2005 ²⁸ über die Primärproduktion: pflanzliche Primärproduktion	8 Jahre
Verordnung vom 23. November 2005 ²⁹ über die Primärproduktion: tierische Primärproduktion	4 Jahre
Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 ³⁰	4 Jahre
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ³¹	4 Jahre
TVD-Verordnung vom 23. November 2005 ³²	4 Jahre
Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 ³³ : Anbindehaltung von Freibergpferden	4 Jahre

- 21 SR 455.1
 22 SR 812.212.27
 23 SR 814.201
 24 SR 910.13
 25 SR 910.13
 26 SR 910.133
 27 SR 910.17
 28 SR 916.020
 29 SR 916.020
 30 SR 916.351.0
 31 SR 916.401
 32 SR 916.404

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³⁴

Art. 213 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

¹ Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen Rinder, Lamas, Alpakas, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen und Hausgeflügel gehalten werden, kontrolliert werden.

² Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen sowie die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...³⁵.

³ Die kantonale Fachstelle erstellt jährlich nach Vorgabe des BVET einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Massnahmen.

⁴ Die zuständige kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in Nutztierbeständen in das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a TSG³⁶ eingegeben werden.

⁵ Private Dritte dürfen nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn sie nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020³⁷ «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996³⁸ akkreditiert sind.

2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004³⁹

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Bst. c

¹ Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind verantwortlich für die Kontrollen sowie für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung in:

² Sie dürfen insbesondere:

- c. im Einzelfall zusätzliche Betriebsbesuche zu den in der TAM-Vereinbarung festgelegten vorschreiben, wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden, welche die Lebensmittelsicherheit oder die Tiergesundheit gefährden;

³³ SR 916.310

³⁴ SR 455.1

³⁵ SR 910.15

³⁶ SR 916.40

³⁷ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), verkauf@snv.ch bezogen werden.

³⁸ SR 946.512

³⁹ SR 812.212.27

Art. 31 Kontrollfrequenz und Delegation der Kontrollen

¹ Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Privatapotheken, die Arzneimittel für Nutztiere führen, sind mindestens alle fünf Jahre, reine Heimtierpraxen mindestens alle zehn Jahre zu kontrollieren.

² Je nach Risiko werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt.

³ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen sowie die Erfassung der Kontrolldaten der Primärproduktionsbetriebe richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...⁴⁰.

⁴ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020⁴¹ «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁴² akkreditiert sind.

Art. 34 Anforderungen an die Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane, die gestützt auf diese Verordnung Kontrollen durchführen, müssen über ein Qualitätsmanagement-System nach international anerkannten Normen verfügen und nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁴³ akkreditiert sein.

² Die einzelnen Inspektorinnen und Inspektoren müssen in ihrem Fachgebiet über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrung verfügen und sich laufend fortbilden.

³ Die Kontrollstellen müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein. In den Fällen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁴ über das Verwaltungsverfahren müssen sie in den Ausstand treten.

3. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁵**Art. 66 Abs. 4 Bst. a**

⁴ Die Kantone veranlassen, dass:

- a. Kontrollfrequenzen, Koordination der Kontrollen sowie Erfassung der Kontrolldaten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom...⁴⁶ richten;

4. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007⁴⁷

⁴⁰ SR **910.15**

⁴¹ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), verkauf@snv.ch bezogen werden.

⁴² SR **946.512**

⁴³ SR **946.512**

⁴⁴ SR **172.021**

⁴⁵ SR **910.13**

⁴⁶ SR **910.15**

⁴⁷ SR **910.133**

Art. 24 Abs. 4

4 Für die Kontrolle sind die Bestimmungen der Kontrollkoordinationsverordnung vom...⁴⁸ massgebend.

5. Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 2007⁴⁹*Art. 7 Abs. 2*

² Die Kontrolle richtet sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom⁵⁰

6. Verordnung vom 23. November 2005⁵¹ über die Primärproduktion*Art. 3 Abs. 2 Bst. b*

² Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe:

- b. die kein Anrecht auf Direktzahlungen nach Artikel 18 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵² haben und nicht nach Artikel 7 oder 18a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵³ registriert sein müssen.

Art. 8 Anforderungen an die Kontrollen

¹ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen sowie die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...⁵⁴.

² Die Kontrollstellen müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein. In den Fällen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁵ über das Verwaltungsstrafverfahren müssen sie in den Ausstand treten.

³ Die zuständigen kantonalen Stellen ordnen angemessene Massnahmen an, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung nicht beachtet werden.

7. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010⁵⁶*Art. 14 Abs. 4 und 5*

4 Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020⁵⁷ «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen

⁴⁸ SR 910.15

⁴⁹ SR 910.17

⁵⁰ SR 910.15

⁵¹ SR 916.020

⁵² SR 910.13

⁵³ SR 916.401

⁵⁴ SR 910.15

⁵⁵ SR 916.351.0

⁵⁶ SR 916.351.0

⁵⁷ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), verkauf@snv.ch bezogen werden.

von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵⁸ akkreditiert sind.

⁵ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen sowie die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...⁵⁹.

8. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁶⁰

Art. 292a Amtstierärztliche Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltung

¹ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen sowie die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...⁶¹.

² Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020⁶² «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶³ akkreditiert sind.

³ Das Bundesamt für Veterinärwesen erlässt zu den amtstierärztlichen Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltung Vorschriften technischer Art.

9. TVD-Verordnung vom 23. November 2005⁶⁴

Art. 16 Amtliche Kontrolle

¹ Das Bundesamt kann beim Betreiber ohne Voranmeldung Kontrollen durchführen.

² Das Bundesamt für Veterinärwesen legt die Art der Kontrollen bei den Tierhaltungen durch die Vollzugsorgane der Tierseuchengesetzgebung fest.

³ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen sowie die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...⁶⁵.

⁴ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020⁶⁶ «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni akkreditiert sind.

⁵⁸ SR **946.512**

⁵⁹ SR **910.15**

⁶⁰ SR **916.401**

⁶¹ SR **910.15**

⁶² Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), verkauf@snv.ch bezogen werden.

⁶³ SR **946.512**

⁶⁴ SR **916.404**

⁶⁵ SR **910.15**

⁶⁶ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), verkauf@snv.ch bezogen werden.

10. Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007⁶⁷*Art. 15 Abs. 5*

⁵ Der Schweizerische Freibergerzuchtverband entscheidet auf Gesuch über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an den Züchter oder die Züchterin aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Der Verband kann für die Kontrolle die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen beiziehen; dann richtet sich die Kontrolle nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom ...⁶⁸.

Art. 30 Abs. 6

⁶ Das BLW überwacht die Tätigkeit der Zuchtorganisationen und führt stichprobenweise Kontrollen an der Grenze durch.

⁶⁷ SR 916.310

⁶⁸ SR 910.15